

Über einige Voraussetzungen und Ergebnisse der Ethik Kants

Héctor WITWER (Berlin)

Kants Ethik zählt nach wie vor zu den einflussreichsten moralphilosophischen Entwürfen der Philosophiegeschichte. Sie ist als Autorität, auf die sich zeitgenössische Denker häufig berufen, in den akademischen Debatten allgegenwärtig; darüber hinaus gehört ihr Grundbegriff der Autonomie mittlerweile zum herabgesunkenen Kulturgut. Er wird von Pädagogen ebenso wie von Hausbesetzern aufgegriffen – freilich nicht mehr mit der präzisen Bedeutung, die er bei Kant hatte. Angesichts dieser scheinbaren Aktualität Kants und der historischen Distanz, die uns von ihm trennt, erscheint es mir sinnvoll, die *Frage* zu stellen, *ob und wie man heute an Kants Moralphilosophie anknüpfen kann*. Um sie beantworten zu können, ist es nötig, sich zunächst Klarheit über die Voraussetzungen, Ziele und Ergebnisse dieser Theorie zu verschaffen. Diese grundsätzliche, auf die Prämissen, Intentionen und Resultate der kantischen Ethik zielende Herangehensweise bezieht ihre Berechtigung aus der Tatsache, dass in der extensiv betriebenen und hoch spezialisierten Forschung zu Kants Moralphilosophie oft die Aufmerksamkeit für die Details diejenige für den Entwurf als ganzen bei weitem überwiegt. Aus diesem Grunde erscheint es mir legitim, zu untersuchen, worum es Kant als Moralphilosoph ging, was er mit seiner Ethik erreicht hat und wie sich seine Ergebnisse zu seinen Zielen verhalten.

Um sie zu beantworten, braucht man sich nicht auf psychologische Mutmaßungen einzulassen, denn Kant hat sich in seinen ethischen Schriften deutlich über seine Absichten und Ergebnisse ausgesprochen. Anders verhält es sich hingegen mit den Voraussetzungen, auf denen seine Moralphilosophie beruht. Diese werden von ihm oft nur beiläufig erwähnt, um die Leser an in seinen Augen Selbstverständliches zu erinnern. Im Hinblick auf die Frage, ob und wie man heute an Kants Ethik anknüpfen könnte, sind jedoch ihre Prämissen von besonderem Interesse. Ich werde mich deshalb zunächst um den Nachweis bemühen, dass die Ergebnisse der kantischen Ethik durch ihre Voraussetzungen und ihre Zielsetzung weitgehend vorgegeben sind. *Ihre Überzeugungskraft hängt davon ab, ob man Kants Vorverständnis der Moral und seine Auffassung der Kausalität teilt*. Nun ist die Behauptung, dass die Ergebnisse einer Theorie durch ihre Voraussetzungen geprägt werden, offensichtlich trivial. Was Kants Ethik betrifft, so scheint mir der Hinweis auf den engen Zusammenhang zwischen den von ihm für evident gehaltenen Voraussetzungen und seinen Resultaten dennoch bedeutsam zu sein, weil in der Philosophie der Ge-

genwart weder die von Kant zugrunde gelegte Auffassung der Moralität noch seine Konzeption der Kausalität unumstritten ist. Darum werde ich am Schluss prüfen, welche moralphilosophischen Einsichten Kants man auch dann aufnehmen kann, wenn man seine Voraussetzungen nicht akzeptiert, wofür es gute Gründe gibt. Damit die Darstellung nicht unüberschaubar wird, muss ich den werkgeschichtlichen Aspekt und die Veränderungen, die Kants Ethik im Laufe der Zeit erfahren hat, weitgehend aussparen. Außerdem beschränke ich mich auf die kritische Ethik, die Kant seit der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* ausgearbeitet hat; ihre wechselvolle Vorgeschichte kann hier nicht berücksichtigt werden.¹

Was Kants moralphilosophische Intentionen betrifft, so bietet der Aufbau seiner Ethik einen wichtigen Anhaltspunkt. Wie aus den Titeln zweier seiner Werke hervorgeht, unterscheidet er zwischen der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und der *Metaphysik der Sitten* selbst. Dem Unterschied zwischen der reinen Begründung der Moral und ihrer Ausarbeitung mit Bezug auf den Menschen entspricht die Verschiedenheit der Aufgaben, die es in diesen Schriften zu lösen gilt. Ich wende mich zunächst der *Grundlegung* und der *Kritik der praktischen Vernunft* zu. In der *Grundlegung* geht es Kant um „die Aufsuchung und Festsetzung des obersten Prinzips der Moralität, welche allein ein in seiner Absicht passendes und vor aller anderen sittlichen Untersuchung abzusonderndes Geschäft ausmacht.“² Diese Formulierung enthält implizit eine Voraussetzung, die Beachtung verdient. Kant unterstellt, dass die Moral auf einem *einzigem* Prinzip gründet. Seine Schriften lassen keinen Zweifel daran, was er damit gemeint hat: Alle moralischen Gebote und Verbote sowie sämtliche Tugenden und Laster sollen sich unter Hinzunahme bestimmter zusätzlicher Annahmen auf ein einziges Prinzip zurückführen lassen. Diese Voraussetzung ist nichts weniger als selbstverständlich. Zumindest ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, warum man die Möglichkeit, dass die Gesamtheit der moralischen Normen auf mehreren Grundlagen beruhen könnte, ausschließen sollte. Die Divergenz in Bezug auf die Einheit oder die Vielheit der Grundlagen der Moral ist durchaus nicht folgenlos. Kant scheint nämlich aus der Annahme, dass alle sittlichen Regeln in ein und demselben Prinzip gründen, zu folgern, dass keine Pflichtenkollisionen, also Fälle, in denen jemand eine Pflicht nur erfüllen kann, indem er gegen eine andere verstößt, auftreten können. (Zumindest hat er die Möglichkeit eines Konflikts zwischen verschiedenen moralischen Pflichten nur selten erörtert.³)

¹ Vgl. dazu z. B. J. Schmucker, Die Ursprünge der Ethik Kants in seinen vorkritischen Schriften und Reflexionen (Meisenheim am Glan 1961); M. Riedel, Kritik der moralisch urteilenden Vernunft. Kants vorkritische Ethik und die Idee einer ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘, in: ders., Urteilskraft und Vernunft. Kants ursprüngliche Fragestellung (Frankfurt a. M. 1989) 61–97.

² GMS, A 15. Die Seitenangaben der Zitate aus Kants Schriften beziehen sich auf die Originalausgaben. Dabei werden folgende Siglen verwendet: GMS = Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; KpV = Kritik der praktischen Vernunft; KrV = Kritik der reinen Vernunft; MST = Metaphysik der Sitten, 2. Teil, Tugendlehre; Religion = Über die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft.

³ Einige der kasuistischen Fragen in den §§ 6–10 u. 12 der MST scheinen sich auf mögliche Pflichtenkollisionen zu beziehen; Kant hat sie jedoch nur in den wenigsten Fällen beantwortet. Bei anderen dieser Fragen geht es hingegen nicht um das Problem, welcher von zwei Pflichten man im Falle eines Konflikts zwischen ihnen nachkommen solle, sondern darum, ob eine Handlungsweise überhaupt unter eine Pflicht fällt, so wenn Kant fragt, ob des Curtius Opfertod für das Vaterland „Selbstmord“ sei (A 74).

Was ist nun unter der „Moralität“ zu verstehen, deren oberstes Prinzip es aufzusuchen gilt? Kant zufolge gibt es einen festen Bestand unstrittiger moralischer Gesetze, über die sich alle Menschen kraft ihres gesunden Menschenverstands einig sind. Darum besteht die Aufgabe der *Grundlegung* nicht darin, bisher unbekannte oder nicht anerkannte moralische Regeln zu begründen; vielmehr soll die schon allen geläufige Moralität auf den Begriff gebracht und die Vielfalt der moralischen Vorschriften so auf ein ihnen zugrunde liegendes Prinzip zurückgeführt werden, dass ihre Einheit erkennbar wird. Einem Rezensenten, der bemängelte, dass in der *Grundlegung* „kein neues Prinzip der Moralität, sondern nur eine *neue Formel* aufgestellt worden“⁴ sei, entgegnet Kant: „Wer wollte aber auch einen neuen Grundsatz aller Sittlichkeit einführen, und diese gleichsam zuerst erfinden? gleich als ob vor ihm die Welt, in dem was Pflicht sei, unwissend, oder in durchgängigem Irrtume gewesen wäre.“⁵ Wenn aber die sittliche Einsicht ebenso gut verteilt ist wie die menschliche Vernunft, dann kann eine philosophische Begründung der allen bekannten Moral nur darin bestehen, diese zu explizieren und zu rechtfertigen. Daraus erklärt sich übrigens, dass Kant in der *Grundlegung* von der „gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis“ ausgehen konnte. Die Menschen benötigen seiner Meinung nach keine Belehrung darüber, was sie zu tun und zu lassen haben, denn das wissen sie selbst, sofern sie nicht durch die Lektüre moralphilosophischer Schriften verwirrt worden sind.⁶

Dies lässt sich durch eine Vielzahl von Stellen belegen. Besonders aussagekräftig ist in diesem Zusammenhang die Passage am Ende des Ersten Abschnitts der *Grundlegung*, in der Kant das praktische Beurteilungsvermögen des gemeinen Menschen mit dem theoretischen vergleicht. Während der theoretische Vernunftgebrauch immer Gefahr läuft, durch überschwängliche Spekulationen verwirrt zu werden und in eine notwendige Dialektik des Scheins zu verfallen, kann jedermann, bevor die praktische Philosophie ihr kritisches Geschäft beginnt, kraft seiner gemeinen Menschenvernunft einsehen, was er tun und lassen darf: „Was ich also zu tun habe, damit mein Wollen sittlich gut sei, dazu brauche ich gar keine weit ausholende Scharfsinnigkeit.“⁷ Daher ließe sich Kant zufolge leicht zeigen, wie die gemeine Menschenvernunft

„mit diesem Kompass in der Hand [dem Prinzip der allgemeinen Gesetzmäßigkeit aller Maximen – H. W.] in allen vorkommenden Fällen sehr gut Bescheid wisse, zu unterscheiden, was gut, was böse, pflichtmäßig, oder pflichtwidrig sei, wenn man, ohne sie im mindesten etwas Neues zu lehren, sie nur, wie Sokrates tat, auf ihr eigenes Prinzip aufmerksam macht, und daß es also keiner Wissenschaft und Philosophie bedürfe, um zu wissen, was man zu tun habe, um ehrlich und gut, ja sogar, um weise und tugendhaft zu sein“.⁸

⁴ KpV, A 14, Anm.

⁵ Ebd.

⁶ Deshalb kann Kant in MST über den „moralischen Katechismus“ sagen, dass er nicht auf solche Schwierigkeiten wie der Religionskatechismus stoße, „weil er aus der gemeinen Menschenvernunft (seinem Inhalte nach) entwickelt werden kann“ (A 166).

⁷ GMS, A 19 f.

⁸ GMS, A 21.

Gleichlautende Stellen finden sich in allen folgenden ethischen Schriften Kants. So heißt es beispielsweise in der *Kritik der praktischen Vernunft*, dass die Bereiche „der Sittlichkeit und der Selbstliebe“ so scharf begrenzt sind, „daß selbst das gemeinste Auge den Unterschied, ob etwas zu der einen oder der andern gehöre, gar nicht verfehlen kann“.⁹ Wie schon in der Erkenntnistheorie geht Kant also von einem *Faktum* aus: dem seiner Meinung nach allgemein anerkannten Bestand moralischer Normen, und ebenso wie in der theoretischen Philosophie besteht die Aufgabe der Kritik nicht darin, dieses Faktum in Frage zu stellen, sondern es durch den Aufweis seiner Bedingungen der Möglichkeit verständlich zu machen. Alasdair MacIntyre hat den Ausgangspunkt und das Ziel der Ethik Kants sowie die Parallele zur theoretischen Philosophie folgendermaßen charakterisiert:

„Für Kant ist die Existenz der Arithmetik und der newtonschen Mechanik selbstverständlich – er untersucht mit unseren Begriffen, was der Fall sein muß, damit diese Wissenschaften möglich sind. Ebenso verhält er sich zur Moral. Kant hält die Existenz eines gewöhnlichen moralischen Bewußtseins für selbstverständlich. [...] Kant gehört folglich zu den Philosophen, die ihre Aufgabe in einer Analyse *post eventum* suchen. Wissenschaft ist, was sie nun einmal ist, Moral ist, was sie nun einmal ist, und damit genug.“¹⁰

Diese Einschätzung trifft weitgehend zu, sie ist jedoch ergänzungsbedürftig. Tatsächlich bildet eine bestimmte Form des sittlichen Bewusstseins die Grundlage der ethischen Überlegungen Kants, und zwar sowohl ihrer Beschaffenheit als auch ihrem Inhalt nach. Aufgrund seiner deterministischen Naturauffassung und angesichts der Einwände der moralischen Skeptiker sieht sich Kant jedoch gezwungen, die Ansprüche des moralischen Bewusstseins durch eine Deduktion des Sittengesetzes bzw. der Freiheit zu verteidigen. Ich werde auf dieses Problem später ausführlicher eingehen.

Bemerkenswert ist an der Wahl des Ausgangspunkts beim Vorverständnis der Moral Folgendes: Obwohl es auch zu Kants Lebzeiten vorgekommen sein dürfte, dass über die Frage, was in einer bestimmten Situation moralisch erlaubt sei, kein Konsens bestand, geht er davon aus, dass sich alle Menschen, sofern ihre ursprünglich gesunde Vernunft nicht durch „des Gedankens Blässe angekränkelt“ ist, über den *Inhalt* der moralischen Gesetze, auf den ich noch zurückkommen werde, einig sind. Das bedeutet, dass Kants Ethik nicht konzipiert worden ist, um Konflikte zwischen konkurrierenden moralischen Überzeugungen zu schlichten.¹¹ Der einzige moralische Konflikte, an dem Kant interessiert ist, ist derjenige zwischen Pflicht

⁹ KpV, A 63.

¹⁰ Geschichte der Ethik im Überblick. Vom Zeitalter Homers bis zum 20. Jahrhundert (Weinheim ³1995) 178.

¹¹ So hat z. B. O. Schwemmer behauptet, Kants Ethik antizipiere und dramatisiere „in Gedanken das Ergebnis einer wirklichen Entwicklung – nämlich den Schwund sowohl gemeinsamer Orientierungen als auch von gemeinsamen Erfahrungsmöglichkeiten“ (Die praktische Ohnmacht der reinen Vernunft. Bemerkungen zum kategorischen Imperativ Kants, in: ders., Ethische Untersuchungen. Rückfragen zu einigen Grundbegriffen [Frankfurt a. M. 1986] 153–181; 175). Mir sind keine Stellen in Kants ethischen Schriften bekannt, die für diese Deutung sprechen. Im Gegenteil: Die Tatsache, dass er sich so häufig auf den „gemeinen Verstand“ im Singular beruft, lässt vermuten, dass ein fester Bestand gemeinsamer moralischer Orientierungen für ihn selbstverständlich war.

und Neigung, der sich nicht zwischen mehreren Personen, sondern gleichsam innerhalb einer Person abspielt. Merkwürdig ist ferner, dass Kant, der bekanntlich ein begeisterter Leser von Reisebeschreibungen und Geschichtsbüchern war,¹² Einmütigkeit in Bezug auf den Inhalt der Moralität unterstellt, obwohl er mit der historischen und kulturellen Vielfalt der moralischen Normen vertraut gewesen sein dürfte. Ihrem Inhalt nach betrachtet, ist die Moral, an deren Begründung Kant gelegen ist, die christliche oder genauer das, was er dafür hielt. Dies geht aus der *Tugendlehre* deutlich hervor. Die Frage, warum Kant die Überzeugungen der gemeinen sittlichen Vernunft mit der christlichen Moralität identifizieren konnte, muss vorerst zurückgestellt werden.

Kant zufolge besteht nicht nur ein allgemeiner Konsens über den Inhalt der Moralität, sondern auch über die *formalen Charakteristika* moralischer Normen. Diese zeichnen sich erstens dadurch aus, dass sie „absolute Notwendigkeit“ bei sich führen:

„Jedermann muß eingestehen, daß ein Gesetz, wenn es moralisch, d. i. als Grund einer Verbindlichkeit, gelten soll, absolute Notwendigkeit bei sich führen müsse; daß das Gebot: du sollst nicht lügen, nicht etwa bloß für Menschen gelte, andere vernünftige Wesen sich aber daran nicht zu kehren hätten, und so alle übrigen eigentlichen Sittengesetze; daß mithin der Grund der Verbindlichkeit hier nicht in der Natur des Menschen, oder den Umständen in der Welt, darin er gesetzt ist, gesucht werden müsse, sondern a priori lediglich in Begriffen der reinen Vernunft.“¹³

Die absolute Notwendigkeit, von der Kant hier spricht, unterscheidet sich von einer relativen darin, dass sie nicht wie diese auf die besondere Konstitution einer Art vernünftiger Wesen, z. B. der Menschen, bezogen ist. Falls es tatsächlich unumstritten sein sollte, dass moralische Vorschriften für alle denkbaren endlichen und vernünftigen Wesen gelten müssen, bleibt der ethischen Begründung der Rückgriff auf empirische Annahmen im Allgemeinen und anthropologische Aussagen im Besonderen gänzlich versagt; das aufzusuchende Prinzip der Moral muss dann ein Grundsatz der reinen Vernunft sein.

Das zweite formale Merkmal moralischer Vorschriften besteht darin, dass sie *ausnahmslos* gelten. Ihnen kommt nicht nur „Gemeingültigkeit (*generalitas*)“, sondern „Allgemeingültigkeit (*universalitas*)“ zu.¹⁴ Entweder ist eine Handlungsweise wie das Lügen unter allen denkbaren Umständen moralisch verboten, oder es handelt sich bei dem entsprechenden Verbot nicht um ein moralisches.¹⁵ Mit anderen Wor-

¹² Vgl. K. Vorländer, Immanuel Kants Leben (Leipzig 1911) 146; O. Külpe, Immanuel Kant. Darstellung und Würdigung (Leipzig 5 1921) 115 f.

¹³ GMS, A VIII.

¹⁴ Vgl. zu dieser Unterscheidung GMS, A 58.

¹⁵ Dies wird in MST noch deutlicher als in GMS. In der *Grundlegung* beziehen sich die Verbote auf Maximen, d. h. auf hypothetische Absichtssätze der Form ‚Immer dann, wenn ich in einer bestimmten Situation ein bestimmtes Ziel habe, will ich eine bestimmte Handlungsweise ausführen‘, also z. B. ‚Immer dann, wenn ich mir durch eine Unwahrhaftigkeit einen Vorteil verschaffen kann, will ich lügen‘. In der *Tugendlehre* fällt diese Beschränkung auf Situationen und Ziele weg. Die Verbote betreffen nun Handlungsweisen in der allgemeinsten aller möglichen Handlungsbeschreibungen, z. B. den Selbstmord oder die Lüge ohne nähere Angaben über Umstände und Motive. – Meine Charakterisierung der Maximen als bedingter Ab-

ten gelten moralische Imperative kategorisch und nicht nur hypothetisch. Kants Auseinandersetzung mit Benjamin Constant, in dem es um die Berechtigung des kantischen Rigorismus ging, belegt jedoch, dass die moralischen Intuitionen verschiedener Denker nicht immer übereinstimmen.¹⁶ Constants Einwand repräsentiert die verbreitete Auffassung, dass viele moralischen Normen keine strikten Gesetze, sondern Regeln sind, die – wie alle Regeln – Ausnahmen zulassen. Der Grund dafür liegt m.E. darin, dass die meisten Handlungsbeschreibungen, wie etwa „Lügen“, unterbestimmt sind und keine Auskunft über die Motive, die Umstände und die voraussichtlichen Auswirkungen der Handlung geben. Die wenigen ausnahmslosen Verbote, über die weitgehend Einigkeit besteht, beziehen sich hingegen auf Handlungsweisen, deren Beschreibung implizit bereits ihre Verwerflichkeit enthält, wie etwa „Morden“, „Betrügen“ oder „Vergewaltigen“.¹⁷ In jedem Fall kann bezweifelt werden, ob Kants Auffassung, dass alle moralische Normen ausnahmslos gelten, tatsächlich durch den gemeinen Menschenverstand gedeckt wird.

Absolute Notwendigkeit und Ausnahmslosigkeit stellen zwei Arten der Unbedingtheit moralischer Vorschriften dar, die es zu unterscheiden gilt, auch wenn Kant beide gelegentlich in einem Atemzug nennt.¹⁸ Die absolute Notwendigkeit, der zufolge moralische Forderungen für alle vernünftigen Wesen gelten, kann man als Unbedingtheit bezüglich der moralischen *Subjekte* bezeichnen. Die in der Forderung nach Ausnahmslosigkeit ausgedrückte Unbedingtheit betrifft hingegen die *Befolgung* moralischer Normen. Beide Arten der Unbedingtheit sind sachlich voneinander unabhängig. Dies zeigt sich daran, dass folgende moralphilosophische Position widerspruchsfrei ist: Man kann die Auffassung vertreten, dass moralische Vorschriften keine Gesetze, sondern Regeln mit Ausnahmen sind, die jedoch für alle vernünftigen Wesen gelten.¹⁹ In diesem Fall wären sie hinsichtlich ihrer Befolgung bedingt, in Bezug auf die betroffenen Subjekte jedoch unbedingt. Wenn man prüfen will, ob Kant seinem Anspruch, die geläufige und allgemein anerkannte Moralität zu explizieren, gerecht wird, gilt es deshalb, beide Aspekte auseinanderzuhalten.

Ich fasse die bisher herausgestellten Voraussetzungen und Ziele Kants zusammen. Kant legt großen Wert darauf, dass die Prämissen und die Resultate seiner Ethik den Einsichten der gemeinen Vernunft entsprechen. Er geht davon aus, dass

sichtssätze weicht von derjenigen R. Bittners ab, der Maximen von Vorsätzen unterscheiden will. Im Gegensatz zu diesen seien jene „Lebensregeln“, die aussprechen, „was für ein Mensch ich sein will“ (Maximen, in: G. Funke [Hg.], Akten des IV. Internationalen Kant-Kongresses, Bd. II.2 [Mainz 1974] 485–498; 489). Maximen umfassten „viele verschiedene Handlungen, die in den mannigfachen Situationen das Prinzip, das sie ausdrückt, auf verschiedene Art ausführen“ (a. a. O., 490, Hervorh. HW). Dagegen spricht, dass Kant den Grundsatz des „Selbstmörders“, dem jeder nur einmal folgen kann, ausdrücklich als Maxime bezeichnet. Außerdem halte ich die Unterscheidung zwischen Vorsätzen und Maximen für ungerechtfertigt, es handelt sich jeweils um durch Situationen und Ziele bedingte Handlungsgrundsätze.

¹⁶ Vgl. Kants Aufsatz „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“.

¹⁷ Vgl. zum Argument der Unterbestimmtheit der Handlungsbeschreibung v. Vf., Selbsttötung als philosophisches Problem: Eine kritische Untersuchung (unveröff. Diss., Berlin 2001), Teil III, Abschn. 1.1.2.

¹⁸ So heißt es z. B. in GMS über das Sittengesetz, „daß es nicht bloß für Menschen, sondern alle *vernünftigen Wesen überhaupt*, nicht bloß unter zufälligen Bedingungen und mit Ausnahmen, sondern *schlechtdings notwendig* gelten müsse“ (A 28).

¹⁹ So K. Baier, *The Moral Point of View. A Rational Basis of Ethics*, Abridged Ed. (New York 1967) 96–106.

1. allgemeine Übereinstimmung über den Inhalt der Moral besteht, dass 2. auch die formalen Merkmale moralischer Vorschriften, nämlich absolute Notwendigkeit und Ausnahmslosigkeit, unumstritten sind und dass 3. alle moralischen Gebote und Verbote sowie Tugenden und Laster auf ein einziges Prinzip zurückgeführt werden können. In diesen drei Voraussetzungen sind die Ergebnisse der *Exposition* des Begriffs der Moral, die Kant aus der Analyse des von ihm zugrunde gelegten Vorverständnisses der Moralität gewonnen hat, enthalten. Ausgehend von diesen Prämissen, stellt er sich die Aufgabe, das Prinzip der Moral festzusetzen, sie zu begründen und dadurch die Berechtigung ihrer Forderungen nachzuweisen; die Exposition soll also durch die *Reduktion* der moralischen Normen, d. h. ihre Zurückführung auf ein gemeinsames Prinzip, und die *Deduktion*, den Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Moral, vervollständigt werden.²⁰

Es ist bemerkenswert, dass die Zahl der für diese Probleme in Frage kommenden Lösungen durch drei Bedingungen so stark eingeschränkt wird, dass schließlich nur eine einzige in Betracht kommt. Erstens werden aufgrund der vorausgesetzten absoluten Notwendigkeit moralischer Normen, also der Forderung, dass sie für alle denkbaren vernünftigen Wesen gelten sollen, alle empirischen Bestimmungen, die nur auf uns Menschen zutreffen, aus der Begründung der Moral ausgeschlossen, so dass der Grund ihrer Verbindlichkeit nicht im Bereich der Erfahrung, sondern nur in der reinen Vernunft gesucht werden kann.²¹ Zweitens folgt schon aus der von Kant unterstellten Ausnahmslosigkeit, dass Regeln als Kandidatinnen für moralische Normen ausscheiden. Wenn man sich seiner Auffassung, dass Ausnahmslosigkeit ein formales Merkmal moralischer Vorschriften ist, anschließt, dann kann das Prinzip der Moral nur ein striktes Gesetz sein. Hier wird besonders deutlich, dass die Entscheidung über wesentliche Inhalte der kantischen Ethik bereits mit der Annahme einer bestimmten Auffassung der Moralität gefallen ist. Die dritte richtungweisende Voraussetzung ist die Annahme des nomologischen Charakters der Kausalität, die Kant als Erbe des mechanistischen Zeitalters für so selbstverständlich hielt, dass er sie niemals begründet hat.²² Kant zufolge impliziert der Begriff der Kausalität den des Gesetzes, d. h. dass alle Kausalverhältnisse durch Gesetze geregelt werden, und zwar entweder unmittelbar durch Gesetze selbst oder durch die Vorstel-

²⁰ D. Henrich hat in detaillierten Analysen nachgewiesen, dass der Begriff der Deduktion bei Kant verschiedene Bedeutungen hat. In Anlehnung an den juristischen Sprachgebrauch versteht Kant unter „Deduktion“ im Allgemeinen den Nachweis der Rechtmäßigkeit eines Anspruchs, sofern dieser in Frage gestellt worden ist (vgl. Die Deduktion des Sittengesetzes. Über die Gründe der Dunkelheit des letzten Abschnittes von Kants ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘, in: A. Schwan [Hg.], Denken im Schatten des Nihilismus. Festschrift für Wilhelm Weischedel zum 70. Geburtstag [Darmstadt 1975] 55–112; 78 f.). Man kann bei Kant zwischen einer „starken“ und einer „schwachen“ Deduktion unterscheiden, wobei letztere wiederum in verschiedenen Varianten auftritt (a. a. O., 76–91). Diese Unterschiede können hier vernachlässigt werden.

²¹ Die zahlreichen Stellen, an denen Kant dies betont, müssen hier nicht aufgezählt werden. Vgl. z. B. GMS, A 61: „Alles also, was empirisch ist, ist, als Zutat zum Prinzip der Sittlichkeit, nicht allein dazu ganz untauglich, sondern der Lauterkeit der Sitten selbst höchst nachteilig, [...]“

²² Vgl. G. Keil, Wo hat Kant das Prinzip vom nomologischen Charakter der Kausalität begründet?, in: V. Gerhardt / R.-P. Horstmann / R. Schumacher (Hgg.), Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Bd. 4 (Berlin / New York 2001) 562–571.

lung von Gesetzen.²³ Aus dieser Annahme ergibt sich, dass Freiheit, wenn sie nicht nur negativ als Unabhängigkeit von der Naturnotwendigkeit,²⁴ sondern positiv bestimmt werden soll, nur als eine Kausalität nach der Vorstellung eines Gesetzes, das kein Naturgesetz ist, gedacht werden kann:

„Da der Begriff einer Kausalität den von *Gesetzen* bei sich führt, nach welchen durch etwas, was wir Ursache nennen, etwas anderes, nämlich die Folge, gesetzt werden muß: so ist die Freiheit, ob sie zwar nicht eine Eigenschaft des Willens nach Naturgesetzen ist, darum doch nicht gar gesetzlos, sondern muß vielmehr eine Kausalität nach unwandelbaren Gesetzen, aber von besonderer Art, sein; denn sonst wäre ein freier Wille ein Unding.“²⁵

Weiterhin folgt aus dem angenommenen Implikationsverhältnis zwischen Kausalität und Gesetzmäßigkeit, dass auch die Willkür als absolute Spontaneität des Begehrungsvermögens durch den Bezug auf die Vorstellung eines Gesetzes charakterisiert sein muss, weil gesetzlose Kausalität nach Kant ausgeschlossen ist. Dies führt auf die in der Religionsschrift entwickelte höchst befremdliche These, dass es keine moralisch gleichgültigen Handlungen gibt. Einerseits müssen nämlich Handlungen irgendwie auf das Sittengesetz bezogen sein, wenn sie denn frei und deshalb zurechenbar sein sollen; andererseits kann das moralische Gesetz nur auf zweierlei Weise in die Maxime aufgenommen werden: Entweder wird es selbst als Bestimmungsgrund des Willens gewählt oder die Abweichung von ihm.²⁶ Selbst böse Maximen sind durch die Unterordnung der moralischen Forderungen unter die Selbstliebe auf das Sittengesetz kausal bezogen.²⁷

²³ Vgl. GMS, A 36.

²⁴ Wie in der Dritten Antinomie der reinen Vernunft (KrV, A 450).

²⁵ GMS, A 97 f. Das Implikationsverhältnis zwischen Kausalität und Gesetzmäßigkeit wird nicht nur an dieser Stelle, sondern im gesamten Dritten Abschnitt der GMS betont. Besonders deutlich ist auch eine Stelle aus Religion: „Sich als ein frei handelndes Wesen, und doch von dem, einem solchen angemessenen, Gesetze (dem moralischen) entbunden denken, wäre so viel als *eine ohne alle Gesetze wirkende Ursache denken* (denn die Bestimmung nach Naturgesetzen fällt der Freiheit halber weg): *welches sich widerspricht*.“ (A 28 / B 32 – Hervorh. HW; vgl. auch A 30 f. / B 34)

²⁶ „Eine moralisch-gleichgültige Handlung (*adiaphoron morale*) würde eine bloß aus Naturgesetzen erfolgende Handlung sein, die also aufs sittliche Gesetz, als Gesetz der Freiheit, in gar keiner Beziehung steht; indem sie kein Faktum ist und in Ansehung ihrer weder *Gebot*, noch *Verbot*, noch auch *Erlaubnis* (gesetzliche *Befugnis*) statt findet, oder nötig ist.“ (Religion, B 11) Kant schreibt „würde sein“, weil es solche Handlungen nicht geben kann, weil der Ausdruck „nur aus Naturgesetzen erfolgende Handlung“ eine *contradictio in adiecto* enthält.

²⁷ Die Gesinnung des Menschen ist „in Ansehung des moralischen Gesetzes niemals indifferent (niemals keines von beiden, weder gut, noch böse“ (Religion, A 10 / B 13). Mit dieser These reagiert Kant auf die Kritik einiger Zeitgenossen, die darauf hingewiesen hatten, dass die *Grundlegung* den Eindruck erweckt hatte, dass nur Handlungen, die aus Pflicht geschehen, frei und deshalb zurechnungsfähig wären; vgl. dazu G. Prauss, Kant über Freiheit als Autonomie (Frankfurt a.M. 1983) 83–92. Er löst dieses Problem, indem er auch böse Handlungen kausal auf das Sittengesetz zurückführt: Während gute Maximen gewählt werden, um das Gesetz zu erfüllen, sind böse Handlungen insofern auf das Gesetz bezogen, als der böse Mensch „die Abweichung vom moralischen Gesetz“ in seine Maxime aufnimmt (Religion, A 11 / B 12). Auf diese Weise wird der nomologische Charakter der Kausalität gewahrt (vgl. zur Darstellung und Kritik dieser Auffassung G. Prauss, Kant über Freiheit als Autonomie, 97–100). – Kant hat diese Position aus dem Jahr 1793 in der MST von 1797 revidiert. Dort heißt es: „Phantastisch-tugendhaft aber kann doch der genannt werden, der keine in Ansehung der Moralität *gleichgültige Dinge* (adiaphora) einräumt und sich alle seine Schritte und Tritte mit Pflichten als mit Fußangeln bestreut und es nicht gleichgültig findet, ob ich mich

Ich gehe nun von den Voraussetzungen und Zielen zu den Resultaten der *Grundlegung* über. Ihr erster Abschnitt ist der Explikation der geläufigen Moralität und der Formulierung ihres Prinzips gewidmet. Ausgehend von den Begriffen des uningeschränkt guten Willens und der Pflicht, legt Kant dar, dass, wenn es denn so etwas wie Sittlichkeit gibt, deren Prinzip nur in der Forderung bestehen kann, dass alle Maximen für eine allgemeine Gesetzgebung tauglich sein müssen. Die Berechtigung dieser moralischen Grundnorm wäre dann nachgewiesen, wenn sich zeigen ließe, dass das Wissen vom Sittengesetz die Wahl der Maxime bestimmen kann. Dieser Nachweis wird vorerst aufgeschoben. Das herausgestellte Prinzip der Moral ist ein formales und kann aufgrund der oben dargelegten Prämissen nur ein solches sein. Da alle materialen Willensbestimmungen kontingent, d. h. durch die zufällige Konstitution des Subjekts und die ebenso zufälligen Umstände, unter denen es handelt, bedingt sind, erfüllen sie nicht die Bedingung der absoluten Notwendigkeit. Nach allem Gesagten ist leicht abzusehen, wie Kant zu der Schlussfolgerung gelangt, dass das Prinzip der Moral nur das formale Gesetz der Gesetzmäßigkeit sein kann. Die Prämissen lauten:

(P 1) Aufgrund seiner Bedingtheit kommt kein materialer Zweck als Prinzip der Moral in Frage.

(P 2) Die Kausalität des Willens ist, wie jede Art der Kausalität, nomologisch verfasst, d. h. dass er in jedem Fall durch ein Gesetz, und zwar entweder unmittelbar durch es selbst oder durch seine Vorstellung, bestimmt wird.

Daraus folgt:

(K) Wenn man nach (P 1) von der Befolgung inhaltlich bestimmter empirischer Gesetze absieht, kann gemäß (P 2) der unbedingt gute Wille nur durch das formale Gesetz der allgemeinen Gesetzmäßigkeit bestimmt werden.²⁸

Im Zweiten Abschnitt gelangt Kant auf einem anderen Weg zu demselben Ergebnis, das nun jedoch präzisiert wird. Als Ausgangspunkt wählt er hier allgemeine kausalitäts- und handlungstheoretische Überlegungen. Nach einigen polemischen Bemerkungen über konkurrierende Begründungsversuche der Ethik setzt er mit der Feststellung ein, dass in der Natur ein jedes Ding nach Gesetzen wirkt und dass der Wille das Vermögen ist, nach der Vorstellung von Gesetzen zu handeln.²⁹ Im Folgenden entwirft Kant eine Typologie praktischer Prinzipien, um darzulegen, weshalb nur der kategorische Imperativ den Namen eines apodiktisch-praktischen Prinzips, d. h. eines praktischen Gesetzes verdient. Er unterscheidet zwischen den

mit Fleisch oder Fisch, mit Bier oder Wein, wenn mir beides bekömmt, nähre; eine Mikrologie, welche, wenn man sie in die Lehre der Tugend aufnähme, die Herrschaft derselben zur Tyrannei machen würde.“ (A 52 f.) Diese Einschätzung ist zwar plausibler als die These der Religionsschrift, sie führt jedoch aufgrund des angenommenen Zusammenhangs zwischen Kausalität und Gesetzmäßigkeit wiederum auf das Problem, wie Handlungen, die nicht aus Pflicht erfolgen, frei sein können.

²⁸ Vgl. GMS, A 17: „Da ich den Willen [gemeint ist der gute Wille – H. W.] aller Antriebe beraubt habe, die ihm aus der Befolgung irgend eines Gesetzes entspringen könnten, so bleibt nichts als die allgemeine Gesetzmäßigkeit der Handlungen überhaupt übrig, welche allein dem Willen zum Prinzip dienen soll, [...]“ Vgl. auch KpV, A 48 f.: „Nun bleibt von einem Gesetze, wenn man alle Materie, d. i. jeden Gegenstand des Willens (als Bestimmungsgrund) davon absondert, nichts übrig, als die bloße Form einer allgemeinen Gesetzgebung.“

²⁹ Vgl. GMS, A 36.

Regeln der Geschicklichkeit, den Ratschlägen der Klugheit und den Gesetzen der Sittlichkeit, um daraufhin zu prüfen, wie diese Arten der Imperative möglich sind. In Bezug auf die Klasse der hypothetischen Imperative mit ihren zwei Unterklassen der technischen und der pragmatischen Imperative ist diese Möglichkeit ohne weiteres einsichtig, weil bei gegebenem Zweck, sei es ein beliebiger möglicher Zweck oder der für alle Menschen wirkliche Zweck der Glückseligkeit, die für ihn nötigen Mittel analytisch abgeleitet werden können. Bemerkenswert an diesen Analysen ist Kants These, dass assertorische, auf Glückseligkeit zielende Imperative zwar denkbar sind, dass es sie tatsächlich aber nicht gibt,³⁰ weil der Glücksbegriff ein unbestimmtes Ideal der Einbildungskraft ist. Deshalb könne niemand, der den unbestimmten Wunsch hat, glücklich zu sein, mit Bestimmtheit sagen, was er denn wünsche. Daraus folgt, dass die Lehre vom glücklichen Leben, die in der Antike einen unverzichtbaren Bestandteil der Ethik bildete, nicht nur aus der Begründung der Moral ausgeschlossen wird, was innerhalb der kantischen Moralphilosophie nur konsequent ist, sondern aus der Ethik überhaupt. Die im weitesten Sinne kantianische Ethik des 20. Jahrhunderts ist durch diese Ausklammerung der „eudaimonistischen“ und die Beschränkung auf die „normative Ethik“, wie es Wilhelm Kamlah genannt hat,³¹ stark beeinflusst worden. Besonders deutlich wird dies beispielsweise an Habermas' Aufsatz „Vom pragmatischen, ethischen und moralischen Gebrauch der Vernunft“³², in dem er eine Typologie dreier Gebrauchsweisen der praktischen Vernunft entwickelt, die Kants Unterscheidung der drei Arten von Imperativen genau entspricht. Der Sache nach stimmen Kant und die Diskursethiker über die Aufgabe der Ethik überein, ihre Differenz ist nur eine terminologische: Die Moralphilosophie begründet Verbote und Gebote, sie beschränkt sich also auf die Frage nach dem Guten, wie es bei Kant heißt, bzw. nach dem Gerechten, wie man heute sagt.³³

Kommen wir auf den kategorischen Imperativ zurück. Im Zweiten Abschnitt lässt Kant noch offen, wie ein solcher Imperativ möglich ist. Er konzentriert sich zunächst darauf, aus dem formalen Merkmal der Unbedingtheit die Formel des kategorischen Imperativs zu entwickeln. Wie schon im Ersten Abschnitt verfährt Kant also analytisch und hypothetisch, indem er fragt, wie das Prinzip der Moral beschaffen sein muss, wenn diese denn kein „Hirngespinnst“³⁴ ist. Die Ausführungen des Zweiten Abschnitts gehen jedoch insofern über das Ergebnis des Ersten Ab-

³⁰ Kant betont, „daß die Aufgabe: sicher und allgemein zu bestimmen, welche Handlung die Glückseligkeit eines vernünftigen Wesens befördern werde, völlig unauflöslich, mithin kein Imperativ in Ansehung derselben möglich sei, der im strengen Verstande geböte, das zu tun, was glücklich macht“ (GMS, A 47).

³¹ Vgl. Philosophische Anthropologie: Sprachkritische Grundlegung und Ethik (Mannheim 1973) 145. Kamlah rief die Berechtigung und die Notwendigkeit einer philosophischen *ars vitae* in Erinnerung, bevor die in Deutschland heute intensiv geführte Debatte über Lebenskunst in den 80er Jahren einsetzte.

³² In: Erläuterungen zur Diskursethik (Frankfurt a. M. 1991) 100–118.

³³ Selbstverständlich folgt aus der Ausklammerung der Frage, wie man ein glückliches Leben führen könne, nicht, dass das Thema der Glückseligkeit überhaupt aus Kants Ethik ausgeschlossen wird. Kants Interesse gilt jedoch nicht einer philosophischen Lebenskunst, sondern der Frage, wie Tugend und Glückseligkeit in ein angemessenes Verhältnis zueinander gebracht werden können (vgl. dazu vor allem die Postulatenlehre in der KpV).

³⁴ GMS, A 96.

schnitts hinaus, als Kant nicht nur die eine schon bekannte Gesetzesformel, sondern – wenn man Patons Zählung folgt – gleich drei bzw. fünf Formeln des kategorischen Imperativs aufstellt,³⁵ die seiner Meinung nach unter verschiedenen Aspekten stets dasselbe zum Ausdruck bringen.³⁶ Es handelt sich um die Formel des Allgemeinen Gesetzes, die Naturgesetzformel, die Formel des Zwecks an sich, die Autonomie-Formel und die Formel des Reichs der Zwecke. In der Forschung ist notorisch umstritten, ob diese fünf Formeln äquivalent sind. Sie wären es genau dann, wenn ihre Anwendung auf einzelne Maximen jeweils zu dem gleichen Ergebnis führen würde. Ich will hier in den Streit über die Äquivalenz der fünf Formeln nicht eingreifen. Für wichtiger halte ich die Tatsache, dass vier der fünf Formeln aus den bereits dargestellten Prämissen, insbesondere aus dem nomologischen Charakter der Kausalität, abgeleitet werden können. Eine der fünf Formeln beruht hingegen auf einem Gedankengang, der von dieser Voraussetzung unabhängig ist.

Ich meine die Formel des Zwecks an sich selbst, zu der Kant durch einen einfachen Gedankengang gelangt. Jeder Mensch stellt sich notwendigerweise sein Dasein als Zweck an sich selbst vor, und er weiß, dass sich jedes andere vernünftige Wesen sein Dasein ebenso als Zweck an sich selbst vorstellt:

„[...] die vernünftige Natur existiert als Zweck an sich selbst. So stellt sich notwendig der Mensch sein eigenes Dasein vor; sofern ist es also ein *subjektives* Prinzip menschlicher Handlungen. So stellt sich aber auch jedes andere vernünftige Wesen sein Dasein zufolge eben desselben Vernunftgrundes, der auch für mich gilt, vor; also ist es zugleich ein *objektives* Prinzip, woraus, als einem obersten praktischen Grunde, alle Gesetze des Willens müssen abgeleitet werden können.“³⁷

Ernst Tugendhat hat dieses Argument als einen „Fehlschluß“³⁸ bezeichnet: „Daraus, daß jeder sein eigenes Dasein sich auf bestimmte Weise vorstellt und daß jeder andere das gleiche ‚subjektive Prinzip‘ hat, folgt niemals ein ‚objektives Prinzip‘ im Sinne Kants, das darin bestehen müßte, daß nun jeder die Existenz eines jeden (und nicht nur seine eigene) so vorstellen müßte.“³⁹ Gegen diesen Einwand kann man Kant jedoch durch den Verweis auf das von ihm hier nicht eigens erwähnte Streben nach Widerspruchslosigkeit verteidigen. Wenn ich mir das Recht auf Selbstbestimmung – nichts anderes meint ja der Begriff „Zweck an sich“ – zuschreibe, weil ich als vernünftiges Wesen selbst über mein Leben entscheiden kann und will, dann kann ich anderen, die ebenso vernunftbegabt sind wie ich, dieses Recht nicht abprechen, ohne mich in einen Widerspruch zu verwickeln. Entscheidend für das Verständnis des kantischen Arguments ist also die *Gleichartigkeit* verschiedener Individuen: Entweder ist das Dasein aller vernünftigen Wesen Zweck an sich selbst oder das keines einzigen.

Auffällig ist eine Diskrepanz zwischen der Zweck-Formel und ihrer Begründung. Während es zunächst heißt, dass „der Mensch, und überhaupt jedes vernünftige

³⁵ Vgl. H. J. Paton, *Der kategorische Imperativ* (Berlin 1962) 152 f.

³⁶ Vgl. GMS, A 79–82.

³⁷ GMS, A 66.

³⁸ Vorlesungen über Ethik (Frankfurt a. M. 1993) 142.

³⁹ A. a. O., 142 f.

Wesen“ als Zweck an sich existiert,⁴⁰ ist in der Formel dann nicht mehr vom Menschen oder anderen vernünftigen Wesen die Rede, vielmehr fordert sie, dass „die Menschheit in der Person“ niemals nur als Mittel gebraucht werden darf.⁴¹ Diese merkwürdige Substitution lässt sich m.E. dadurch erklären, dass Kant in der entsprechenden Passage zwei Fragen vermengt, deren Zusammenhang er nicht erläutert: Gibt es etwas, das Zweck an sich selbst ist? Und: Gibt es etwas, dem ein „absoluter Wert“ zukommt? Da Kant hier offensichtlich unterstellt, dass nur das Zweck an sich selbst sein kann, was einen absoluten Wert hat, und da dieser wiederum von der Teilhabe an der moralischen Gesetzgebung abhängt,⁴² ersetzt er „Mensch“ durch „Menschheit in der Person“. Weil Kant jedoch den inhaltlichen Nexus zwischen Wertfragen und der Tatsache, dass alle vernünftigen Wesen ihr Dasein als Selbstzweck ansehen, nicht expliziert hat, ist es statthaft, die Thematik des absoluten Werts aus dem Gedanken auszuklammern. In diesem Fall gelangt man allerdings zu einer anderen Zweck-Formel als Kant: Handle so, dass du alle Menschen und alle anderen vernünftigen Wesen niemals nur als Mittel brauchest.

Festzuhalten ist, dass Kant für die Herleitung der Zweck-Formel neben dem gerade erwähnten Gedanken der Selbstzweckhaftigkeit des Daseins vernünftiger Wesen nur eine der früher erwähnten drei Prämissen benötigt. Die Zweck-Formel beruht weder auf der Annahme des nomologischen Charakters der Kausalität noch auf der Unterstellung, dass moralischen Normen Unbedingtheit in Bezug auf ihre Befolgung zukommt. Sie gründet nur auf der Prämisse, dass Unbedingtheit in Bezug auf die moralischen Subjekte ein formales Merkmal aller moralischen Vorschriften ist. Nun mag meine Behauptung, dass der Zusammenhang zwischen strikter Gesetzmäßigkeit und Kausalität keine Rolle für die Begründung der Zweck-Formel spielt, noch auf den ersten Blick plausibel sein. Aber ist nicht die Ausnahmslosigkeit moralischer Normen ein konstitutives Moment auch der Zweck-Formel? Meiner Meinung nach nicht, weil sich diese Ausnahmslosigkeit auf material bestimmte Maximen, die immer konkrete Handlungsbeschreibungen enthalten, bezieht. Betrachten wir folgendes Beispiel: Geht man mit Kant von der Allgemeingültigkeit (*universalitas*) moralischer Normen aus, dann ist die unter der Beschreibung „Töten eines Menschen, der sterben will“ gegebene Handlungsweise entweder unter allen denkbaren Umständen verboten, oder das entsprechende Verbot ist kein moralisches. Geht man hingegen von der Zweck-Formel aus, die es verbietet, sich selbst oder andere nur als bloßes Mittel zu gebrauchen, dann sind Fälle denkbar, in denen die Tötung eines Menschen mit dieser Formel vereinbar ist. Ich denke an die Tötung auf Verlangen und an die Selbsttötung. Dies ergibt sich auch aus Kants Erläuterung der Zweck-Formel. Ihr zufolge solle man so handeln, dass der Betroffene in die Art, gegen ihn zu verfahren, „einstimmen“ könnte, weil er den Zweck meiner Handlung

⁴⁰ GMS, A 64.

⁴¹ GMS, A 66 f.

⁴² „Denn es hat nichts einen Wert, als den, welchen ihm das Gesetz bestimmt. Die Gesetzgebung selbst aber, die allen Wert bestimmt, muß darum eine Würde, d. i. unbedingten, unvergleichbaren Wert haben, für welchen das Wort *Achtung* allein den geziemenden Ausdruck der Schätzung abgibt, die ein vernünftiges Wesen über sie anzustellen hat“ (GMS, A 79).

teilt.⁴³ Genau dies trifft auf die Tötung auf Verlangen zu; was den Suizid betrifft, so folgt daraus, dass der Lebensmüde zumindest nicht gegen die Bedingung des Einstimmen-Könnens verstößt. (Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass moralische Gründe anderer Art gegen die Selbsttötung sprechen können, z.B. die Rücksicht auf Angehörige.⁴⁴)

Ich fasse die Zwischenergebnisse zusammen. Ausgehend von den beiden formalen Merkmalen moralischer Normen, expliziert Kant im Ersten und Zweiten Abschnitt der *Grundlegung* das Prinzip der Moral. Es ergibt sich, dass dieses nur formal beschaffen sein kann. Neben der Formel des Allgemeinen Gesetzes, die bereits am Ende des Ersten Abschnitts entwickelt worden ist, führt Kant im Zweiten Abschnitt vier weitere Formeln des kategorischen Imperativs ein, von denen sich alle bis auf eine auf die beiden Arten der Unbedingtheit moralischer Vorschriften und den nomologischen Charakter der Kausalität zurückführen lassen. Eine Ausnahme bildet die Zweck-Formel, deren Herleitung im Wesentlichen auf der Selbstzweckhaftigkeit des menschlichen Daseins beruht.

Kant ging es jedoch nicht nur darum, die geläufige Moral auf den Begriff zu bringen und ihre Normen auf ein Prinzip zurückzuführen. Darüber hinaus soll die Moral philosophisch gerechtfertigt werden, d. h. dass die Berechtigung ihrer Forderungen und die Möglichkeit, ihnen um ihrer selbst willen Folge zu leisten, nachgewiesen werden muss. In den ersten beiden Abschnitten der *Grundlegung* hat Kant dieses Problem der Deduktion des Sittengesetzes bzw. der Freiheit noch zurückgestellt, um rein hypothetisch fragen zu können: Wie muss das Prinzip der Moral beschaffen sein, wenn es diese wirklich gibt? Im Dritten Abschnitt und in der *Kritik der praktischen Vernunft* geht er von der Explikation und der Reduktion der Moral zu ihrer Begründung über. In diesem Zusammenhang müssen folgende Probleme gelöst werden: (1) Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich? (2) Wie lässt sich nachweisen, dass das bereits herausgestellte Prinzip der Moral, d. h. das Sittengesetz, und damit auch diese selbst nicht nur möglich, sondern wirklich ist? Anders gefragt: Wie lässt sich die Annahme der Freiheit in praktischer Absicht rechtfertigen? (3) Wie kann das Sittengesetz für sich allein den Willen bestimmen, obwohl es keinen materialen Zweck enthält? (4) Wie lässt sich die Annahme der moralischen Freiheit mit der durchgängigen Determiniertheit aller Ereignisse in der phänomenalen Welt vereinbaren?

Ich beschränke mich darauf, die Lösungen für diese Probleme in Erinnerung zu rufen, ohne auf die ihnen zugrunde liegenden komplexen Gedankengänge einzugehen. (1) Problematisch ist die Möglichkeit eines kategorischen Imperativs, weil er im Gegensatz zu den hypothetischen Imperativen nicht analytisch aus einem vorgegebenen Zweck abgeleitet werden kann. Er scheint also gleichsam auf nichts zu beruhen.⁴⁵ Wie schon in der theoretischen Philosophie greift Kant für die Lösung dieses Problems auf den Urteilstyp der synthetischen Urteile a priori zurück. Weil die Bestimmung durch das Sittengesetz im Begriff des Willens eines zugleich end-

⁴³ GMS, A 68.

⁴⁴ Vgl. vom Vf., Selbsttötung als philosophisches Problem, Teil III, Abschn. 2.2.3, 278–290.

⁴⁵ Vgl. GMS, A 60.

lichen und vernünftigen (zugleich empirischen und intelligiblen) Wesens nicht enthalten ist, ihre Möglichkeit aber andererseits angenommen werden muss, wenn Freiheit und moralische Handlungen möglich sein sollen, kann es sich bei der Verknüpfung von Wille und dem reinen Sittengesetz nur um eine synthetische und apriorische handeln.⁴⁶

(2) Sowohl die Möglichkeit als auch die Notwendigkeit, die Wirklichkeit des Sittengesetzes zu deduzieren, wird von Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* bestritten, indem er sich auf eine Evidenz beruft. Dies geschieht durch die bekannte Lehre vom „Faktum der reinen Vernunft, dessen wir uns a priori bewußt sind und welches apodiktisch gewiß ist“⁴⁷. Sobald diese Tatsache anerkannt ist, kann sie als Prinzip der Deduktion der Freiheit dienen. Offenbar kann ein präskriptives Gesetz nur dann für uns gelten, wenn wir imstande sind, ihm Folge zu leisten. Also müssen wir uns, wenn wir die Tatsache des moralischen Gesetzes anerkannt haben, in praktischer Absicht für frei halten, wobei Freiheit als durch die Vorstellung des Sittengesetzes bestimmte Kausalität aufgefasst wird. Zwischen dem Gesetz und der moralischen Freiheit besteht also ein wechselseitiger Zusammenhang: Das Sittengesetz ist Erkenntnisgrund der Freiheit, und diese ist Seinsgrund des Gesetzes.⁴⁸

(3) Das Problem der Motivation zum moralischen Handeln löst Kant in dem Abschnitt über die Triebfedern der reinen praktischen Vernunft, indem er zwischen pathologischen und praktisch-gewirkten Gefühlen unterscheidet.⁴⁹ Das Wissen vom Sittengesetz bewirke im Subjekt das Gefühl der Achtung für das Gesetz, das von allen sinnlichen Qualitäten frei und deshalb rein sei. Diese Achtung gehe einher mit dem Gefühl der Demütigung, weil die Gebote des moralischen Gesetzes dem Eigendünkel Abbruch tun, indem sie ihre Befolgung ohne Rücksicht auf die eigenen Neigungen fordern.⁵⁰

(4) Den größten theoretischen Aufwand erfordert die Auflösung des scheinbaren Widerspruchs zwischen Naturnotwendigkeit und Freiheit. Sie beruht auf zwei schwierigen Gedanken. Erstens unterscheidet Kant zwei Standpunkte, die wir gegenüber unseren Handlungen einnehmen können. Einerseits können wir Handlungen wie alle anderen Ereignisse als Bestandteile einer Kette natürlicher Ursachen und Wirkungen betrachten. In diesem Fall müssen wir davon ausgehen, dass alle Handlungen als Erscheinungen vollständig naturgesetzlich determiniert sind. Andererseits können und müssen wir uns selbst nicht nur als empirisches Ich auffassen, sondern auch als Teil der intelligiblen Welt der Dinge an sich.⁵¹ Kant greift hier

⁴⁶ In GMS, A 50, Anm. heißt es zur Begründung zunächst, dass „mit dem Begriffe des Willens eines vernünftigen Wesens unmittelbar, als etwas, das in ihm nicht enthalten ist“, das „Wollen einer Handlung“ verknüpft wird. Nachdem Kant im Dritten Abschnitt die Unterscheidung zwischen empirischer und intelligibler Welt eingeführt hat, kann er den Gedanken, wie im Haupttext dargestellt, präzisieren (GMS, A 111 f.).

⁴⁷ KpV, A 81.

⁴⁸ Vgl. KpV, A 5, Anm.

⁴⁹ Vgl. KpV, A 133 ff.

⁵⁰ Vgl. KpV, A 129–132.

⁵¹ Vgl. GMS, A 105–110. Bemerkenswert ist, dass nach Kant auch die theoretisch höchst anspruchsvolle Unterscheidung zwischen empirischer und intelligibler Welt vom „gemeinsten Verstande“ auf undeutliche Weise gedacht wird (ebd., 107).

auf einen bereits in der theoretischen Philosophie entwickelten Gedanken zurück: Den Erscheinungen müssen Dinge an sich zugrunde liegen.⁵² Das gilt auch für die Erscheinungen des inneren Sinnes, also unsere Bewusstseinsinhalte, zu denen praktische Entscheidungen zählen. Also müssen auch den Handlungen als Erscheinungen Dinge an sich zugrunde liegen, nämlich die intelligiblen Selbste.⁵³

Beide Perspektiven – und dies ist der zweite zugrunde liegende Gedanke –, also der Selbstbezug auf mich als empirisches Ich und derjenige auf mich als intelligibles Ich, sind irreduzibel. Somit löst sich der scheinbare Widerspruch zwischen Naturnotwendigkeit und Freiheit auf: Es ist nicht widersprüchlich, eine Handlung zugleich als naturgesetzlich determiniert und als frei zu beurteilen, weil diese Urteile auf verschiedenen Betrachtungsweisen beruhen. Im ersten Fall fassen wir unsere Handlungen als Erscheinungen auf, im zweiten Fall als Wirkungen eines Dings an sich. Die Konsistenz dieser kompatibilistischen Auflösung des Widerstreits zwischen Naturnotwendigkeit und Freiheit ist häufig angezweifelt worden. Ich selbst bin der Meinung, dass der Vorwurf, dass nach Kant Handlungen überbestimmt sind, weil ein und dieselbe Handlung zugleich durch Naturursachen und durch eine intelligible Entscheidung erklärt wird, bis heute nicht überzeugend beantwortet worden ist. Festzuhalten ist jedoch, dass Kant alle vier genannten Probleme so gelöst hat, dass die Lösungen zumindest im Kontext seiner Philosophie nachvollziehbar sind.

Den Ausgangspunkt meiner Überlegungen bildete die Zweiteilung der Ethik Kants in die *Grundlegung* und die *Kritik der praktischen Vernunft* einerseits und die *Tugendlehre der Metaphysik der Sitten* andererseits. Ein wesentliches Resultat der beiden erstgenannten Schriften lautet, dass das Prinzip der Moral ein formales ist. Daraus folgt jedoch keineswegs, dass die Moral selbst nur aus formalen Normen besteht. In der *Tugendlehre* unternimmt Kant den Versuch, durch die Anwendung des formalen Prinzips der Sittlichkeit auf die Natur des Menschen ein System materialer Gebote und Verbote sowie der Tugenden und Laster zu entwickeln. Das heißt nicht, dass Kant das Ziel einer reinen Begründung der Ethik aufgibt;⁵⁴ gleichwohl können die Tugendpflichten inhaltlich nur bestimmt werden, wenn man die „Antriebe der Natur“ des Menschen, die „*Hindernisse* der Pflichtvollziehung im Gemüt“ enthalten,⁵⁵ berücksichtigt. Kant war also, was seine moralphilosophischen Intentionen betrifft, kein Formalist. Demnach kann sich der schon früh erhobene

⁵² Vgl. KrV, „Von dem Grunde der Unterscheidung aller Gegenstände überhaupt in Phaenomena und Noumena“.

⁵³ Vgl. A 105 ff.

⁵⁴ Vgl. z. B. MST, A 12 f., wo Kant die reine „moralische Zwecklehre“ von der empirischen „Anthropologie“ unterscheidet.

⁵⁵ MST, A 3. W. Vossenkuhls Behauptung, Kant habe eine „Ethik ohne Anthropologie“ angestrebt (Wen orientiert der kategorische Imperativ?, in: S. Dietz / H. Hastedt u. a. [Hgg.], *Sich im Denken orientieren. Für Herbert Schnädelbach* [Frankfurt a. M. 1996] 263–287; 268–272), ist deshalb nur zum Teil richtig. Sie trifft auf die Begründung des Prinzips der Moral und der Zwecke, die für den Menschen zugleich Pflicht sind, zu, nicht aber auf die einzelnen Pflichten, Tugenden und Laster. Diese beruhen auf Annahmen über die Natur des Menschen, z. B. dass er sexuelle Neigungen, den Drang zum Übermaß im Genuss von Rauschmitteln oder zur Kriecherei usw. hat. Vgl. zur Bedeutung der „moralischen Anthropologie“ für Kants Ethik E. Weil,

Formalismus-Vorwurf, wenn er denn berechtigt sein sollte, nicht auf Kants Absichten beziehen, sondern bestenfalls auf Ergebnisse, zu denen er wider Willen gelangt ist.

Es ist bekannt, dass die *Tugendlehre* der *Metaphysik der Sitten*, wenn man von den Kant-Forschern absieht, heute kaum gelesen und selten ernst genommen wird. Dafür gibt es m.E. zwei Gründe, die eng miteinander zusammenhängen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Moral, die Kant explizieren und rechtfertigen wollte, die christliche ist oder genauer das, was er darunter verstand. Dies wird schon durch einen flüchtigen Blick in die *Tugendlehre* bestätigt, in der sich u.a. einige der von allen christlichen Kirchen traditionell als Sünden bzw. Laster verurteilten Handlungsweisen unter den Verboten wiederfinden: Selbsttötung, Selbstbefriedigung und Völlerei. Das gleiche gilt für die Tugenden. Angesichts dieser Tatsache ist es verständlich, dass der materiale Teil der Ethik Kants kaum noch rezipiert wird. Man hält zwar Kants Bestimmung des formalen Prinzips der Moralität für grundsätzlich richtig, möchte jedoch nicht die materialen Schlussfolgerungen, die Kant aus ihm gezogen hat, übernehmen, denn – so Allen Wood –:

„Einige dieser Meinungen – z.B. was das Lügen, den Selbstmord und die Todesstrafe betrifft oder auch die Pflicht, gegenüber politischer Autorität gehorsam zu sein, und praktisch auch jeder Aspekt seiner Ansichten über Sexualität –, sind, wenn man sie so wörtlich nimmt, wie Kant sie gemeint hat, entweder lächerlich oder für aufgeklärte Menschen von heute abzulehnen – uns selbst, die wir uns als Kantianer betrachten, eingeschlossen.“⁵⁶

Der Vorwurf, dass die *Tugendlehre* zeitbedingt und deshalb heute nicht mehr ernst zu nehmen sei, verbleibt aber an der Oberfläche des Problems. Man muss sich fragen, warum Kant ohne Bedenken die christliche Moral mit dem zu explizierenden Vorverständnis der Moral gleichgesetzt hat. Eine implizite Begründung für diese Entscheidung lässt sich seiner Einschätzung der christlichen Moral entnehmen, sie sei ihrem Prinzip nach eine Ethik der Autonomie. Dies lässt sich durch zahlreiche Stellen belegen, von denen ich nur die deutlichste anführe. Kant zufolge ist

„das christliche Prinzip der Moral [...] nicht theologisch (mithin Heteronomie), sondern Autonomie der reinen praktischen Vernunft für sich selbst, weil sie die Erkenntnis Gottes und seines Willens nicht zum Grunde dieser Gesetze, sondern nur der Gelangung zum höchsten Gute, unter der Bedingung der Befolgung desselben, macht, und selbst die eigentliche *Triebfeder* zu Befolgung der ersteren nicht in den gewünschten Folgen derselben, sondern in der Vorstellung der Pflicht allein setzt“⁵⁷.

Selbst wenn diese Einschätzung zutreffen sollte, was zu beurteilen ich den Theologen überlasse, ist Kants Verfahrensweise offenbar zirkulär. Er setzt als Explanandum die christliche Moral an, *weil* sie eine Ethik der Autonomie sei, gelangt dann zu dem Ergebnis, dass ihr Prinzip das Sittengesetz der reinen Vernunft ist, was nicht

Das radikale Böse, die Religion und die Moral, in: ders., *Probleme des Kantischen Denkens* (Berlin 2002) 125–148; 134 f.

⁵⁶ Allen Wood, Was ist Kantische Ethik?, in: H.-U. Baumgarten / C. Held (Hgg.), *Systematische Ethik mit Kant* (Freiburg / München 2001) 381–408; 381.

⁵⁷ KpV, A 232.

überrascht, und leitet schließlich aus diesem Prinzip die materialen Forderungen der christlichen Moral ab.

Dies erlaubt den Übergang zu dem zweiten Grund für das Desinteresse an der *Tugendlehre*. Sofern ihre Inhalte überhaupt aus einer der Formeln des kategorischen Imperativs abgeleitet werden, vermögen diese Ableitungen nur selten zu überzeugen. Was die ersten drei Pflichten gegen sich selbst in den Paragraphen 6 bis 8, aber auch das Verbot der Lüge in Paragraph 9 betrifft, so beruht ihre Begründung im Wesentlichen auf teleologischen bzw. naturalistischen Annahmen über die *Bestimmung des Menschen bzw. seiner Organe*, denen zeitgenössische Philosophen in der Regel mit Misstrauen begegnen. So ist nach Kant „die Liebe zum Leben von der Natur zur Erhaltung der Person“ und „die Liebe zum Geschlecht von ihr zur Erhaltung der *Art* bestimmt“⁵⁸. Hinzu kommt, dass man, wenn man von den beiden in der Einleitung der Schrift eingeführten Zwecken, die zugleich Pflicht sind, nämlich der eigenen Vollkommenheit und der fremden Glückseligkeit, ausgeht,⁵⁹ zu anderen Geboten und Verboten gelangen kann als Kant. Ausgehend von der Pflicht, fremde Glückseligkeit zu befördern, ließe sich z. B. eine Kasuistik der erlaubten Lüge und eine völlig anders geartete Sexualethik als die kantische entwickeln.

Wie immer man das Verhältnis zwischen *Grundlegung* und *Kritik der praktischen Vernunft* einerseits und *Metaphysik der Sitten* andererseits im Einzelnen auch einschätzen mag, es dürfte unstrittig sein, dass erheblicher interpretatorischer Aufwand nötig wäre, um die Kohärenz der beiden Schriften nachzuweisen. In Bezug auf meine Ausgangsfrage nach den Voraussetzungen, Zielen und Ergebnissen der Ethik Kants ergibt sich folgende Schlussfolgerung: Wenn man unter Formalismus die heute verbreitete Auffassung versteht, dass sich nur formale moralische Normen begründen lassen, dann wollte Kant kein Formalist sein. Sein Formalismus beschränkt sich auf die Ausarbeitung des *Prinzips* der Moral, nicht auf ihre Inhalte. Dass Kant dennoch immer wieder des Formalismus bezichtigt wird, dürfte daran liegen, dass die *Tugendlehre* seltener gelesen wird als *Grundlegung* und *Kritik der praktischen Vernunft* und dass seine Versuche, inhaltlich bestimmte Pflichten aus dem Sittengesetz abzuleiten, weniger überzeugend sind als der Aufweis dieses Prinzips selbst.

Dass Kants scheinbarer Formalismus andererseits nicht nur kritisiert, sondern auch als Konstruktivismus gedeutet und gewürdigt wird,⁶⁰ hängt hingegen mit dem oben dargestellten Ausgangspunkt seiner ethischen Überlegungen zusammen: Den Inhalt der moralischen Gesetze kenne selbst der gemeinste Mann kraft seiner Vernunft. Die Aufgabe der Philosophie besteht darin, die vielfältigen moralischen Normen auf ein Prinzip zurückzuführen und dieses zu rechtfertigen. Folglich stellt der kategorische Imperativ kein „Testverfahren“ dar, mittels dessen man erst prüfen

⁵⁸ MST, A 75. Die Bedeutung teleologischer Annahmen für den materialen Teil der Ethik Kants wird auch von Kantianern hervorgehoben. Vgl. z. B. J. Ebbinghaus, Die Formeln des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten, in: ders., Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden (Hildesheim 1968) 140–160; 142 ff. u. ö.

⁵⁹ Vgl. MST, A 14–18.

⁶⁰ Vgl. z. B. J. Rawls, Kantischer Konstruktivismus in der Moraltheorie, in: ders., Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989 (Frankfurt a. M. 1992) 80–158.

müsste, ob eine *Maxime* gut ist – dies würde ja voraussetzen, dass man noch nicht weiß, was man tun darf –, vielmehr handelt es sich bei ihm um das philosophisch auf den Begriff gebrachte Prinzip, das allen einzelnen Pflichten, die ohnehin jeder kennt, zugrunde liegt. Wenn man nun Kants Ethik in der Gegenwart, in der aufgrund der weltanschaulichen und religiösen Pluralität oft kein Konsens über moralische Fragen besteht, rezipiert, dann liegt das Missverständnis nahe, dass Kant *zuerst* einen formalen moralischen Grundsatz aufstellen wollte, aus dem *danach* inhaltlich bestimmte Pflichten abgeleitet werden sollten. Kant ging jedoch auf entgegengesetzte Weise vor: Der kategorische Imperativ soll nicht bisher unbekannte Pflichten generieren, sondern allgemein anerkannte moralische Normen begründen. Da bereits seine Herleitung zumindest Einigkeit über die beiden formalen Merkmale moralischer Normen voraussetzt, ist es unangemessen, ihn als ein konstruktivistisches Testverfahren zu deuten, mit dessen Hilfe man herausfinden könne und müsse, was man tun darf. „Warum aber sehen die Leser der *Grundlegung* dies nicht [...]?“⁶¹ Auf diese Frage eines Kantianers lautet die Antwort: Sie sehen es nicht, weil sie im Gegensatz zu Kant nicht mehr davon ausgehen, dass über die Inhalte der Moral und die formalen Merkmale moralischer Normen allgemeine Übereinstimmung besteht. In dieser Differenz liegt die Bedeutung des historischen Abstands, der uns von Kant trennt.

Wie am Beginn angekündigt, soll die bisher vorgelegte Darstellung der Voraussetzungen und Resultate der kantischen Ethik, die unvermeidlicherweise eine Interpretation beinhaltet, die Beantwortung der Frage vorbereiten, wie man heute an Kants Moralphilosophie anknüpfen kann. Deshalb schließe ich mit einer Einschätzung ihrer Ergebnisse. Dabei gehe ich schrittweise vor. Zuerst werde ich davon ausgehen, dass man sowohl Kants Vorverständnis der Moral als auch seine nomologische Auffassung der Kausalität akzeptiert. Danach werde ich nachzuweisen versuchen, dass man die Ausnahmslosigkeit moralischer Normen und das Implikationsverhältnis zwischen Kausalität und Gesetzmäßigkeit mit guten Gründen bezweifeln kann, um daraufhin der Frage nachzugehen, welche Auswirkungen die Zurückweisung dieser Annahmen auf die Ethik hat.

Nehmen wir zunächst an, dass man das von Kant zugrunde gelegte Vorverständnis der Moral und seine strikt nomologische Auffassung der Kausalität teilt. In diesem Fall ist zumindest Kants Aufweis des Prinzips der Moral zwingend. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Gesetzmäßigkeit und Freiheit kann es sich bei ihm nur um ein Gesetz, das kein Naturgesetz ist, also um ein präskriptives Gesetz der reinen Vernunft handeln. Ferner muss dieses Gesetz, weil alle materialen Zwecke kontingent sind und nicht die Bedingung der Unbedingtheit in Bezug auf die moralischen Subjekte erfüllen, ein formales sein. Als solches kommt nur das Gesetz der allgemeinen Gesetzmäßigkeit aller Maximen in Betracht. Dieses Ergebnis ergibt sich mit zwingender Folgerichtigkeit aus den Prämissen. Allerdings ist man in diesem Fall nicht gezwungen, auch allen materialen Pflichten aus der *Tugend-*

⁶¹ A. Wood, Was ist Kantische Ethik?, 404.

lehre zuzustimmen, solange der Nachweis aussteht, dass sich diese auf überzeugende Weise auf den kategorischen Imperativ zurückführen lassen.

Wie steht es jedoch um diejenigen, die bereits Kants formale Charakterisierung moralischer Normen für unplausibel halten, weil sie nicht einsehen, warum diese ausnahmslos gelten sollten? In diesem Fall sind zwei Möglichkeiten denkbar. Erstens könnten diese Kritiker von ihrer Position abrücken, falls sie sich von Kant davon überzeugen lassen, dass ihnen das Sittengesetz, das nach Kant *per se* ausnahmslose Geltung beansprucht, als ein Faktum der reinen Vernunft gegenwärtig ist. Daraus würde zweierlei folgen. Erstens wären die Zweifler gezwungen, ihr Vorverständnis der Moral aufzugeben und die ausnahmslose Geltung aller moralischen Normen zu akzeptieren. Zweitens würde sich Kants Moralphilosophie gegen seine eigene Absicht nicht als deskriptive bzw. explikative, sondern als revisionäre Theorie im Sinne Strawsons erweisen.⁶² Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die Kritiker die Faktizität des Bewusstseins des Sittengesetzes bestreiten. Ein solcher Einwand stellt eine bedrohliche Herausforderung für Kants Ethik dar. Das Bestehen von Tatsachen muss intersubjektiv nachprüfbar sein. Kants Behauptung, dass das moralische Gesetz ein Faktum der reinen Vernunft für alle vernünftigen Wesen ist, kann offensichtlich nur dann bestätigt werden, wenn zumindest alle uns bekannten Vernunftwesen dieses Faktum als Tatsache ihres Bewusstseins ausfindig machen können. Kant ging davon aus, dass es sich wirklich so verhält und dass selbst der „ärgste Bösewicht“ weiß, dass er gegen das Sittengesetz verstößt.⁶³ Aus der Unmöglichkeit, das Sittengesetz zu deduzieren, auf die Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* ausdrücklich hinweist, ergibt sich jedoch, dass man, wenn man Kants Ethik verteidigen will, nur auf ein universelles Faktum der Vernunft verweisen kann, dessen Vorliegen ohne weiteres bestritten werden kann.⁶⁴ Ich wüsste kein überzeugendes Argument, mit dem man Kritiker von einer Tatsache *ihrer* Bewusstseins überzeugen könnte, das ihnen selbst nicht gegenwärtig ist.

Ich möchte den Auswirkungen dieses Problems noch kurz nachgehen. Zweifellos kann man bestreiten, dass einem jeden von uns das Bewusstsein des moralischen Gesetzes als Faktum gleichsam vor Augen steht. Man muss jedoch in diesem Fall auch die Konsequenzen dieses Schritts in Kauf nehmen, die von zweierlei Art sein können, je nachdem ob man Kants nomologische Auffassung der Kausalität teilt oder nicht. Wenn man erstens mit Kant davon ausgeht, dass der Begriff der Kausalität den des Gesetzes bei sich führt, und wenn man zweitens Kant auch darin folgt, dass alle möglichen Gesetze durch die erschöpfende Disjunktion von Naturgesetzen und praktischen Gesetzen der reinen Vernunft erfasst werden, dann muss man, so-

⁶² Vgl. zur Unterscheidung zwischen deskriptiver und revisionärer Metaphysik: Einzelding und logisches Subjekt (Individuals). Ein Beitrag zur deskriptiven Metaphysik (Stuttgart 1972) 9.

⁶³ Vgl. GMS, A 112.

⁶⁴ Auf diese Möglichkeit hat D. Henrich hingewiesen (Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft, in: ders. u. a. [Hgg.], Die Gegenwart der Griechen im neueren Denken. Festschrift für Hans-Georg Gadamer zum 60. Geburtstag [Tübingen 1960] 77–115; 112). Im Gegensatz zu Henrich bin ich nicht der Auffassung, dass die Antwort auf die „Frage, ob der Mensch das ist, was er sein kann, oder ob er seine eigentliche Möglichkeit verfehlt“ (ebd.), von der Anerkennung des Sittengesetzes abhängt. Moralität kann nämlich auch anders denn als Selbstgesetzlichkeit gedacht werden (siehe unten).

bald man die Realität des Sittengesetzes bestreitet, folgern, dass alle kausalen Beziehungen durch Naturgesetze geregelt werden. Demnach wären auch alle menschlichen Handlungen vollständig naturgesetzlich determiniert, und zwar derart, dass sie *nur* als natürlich determinierte Erscheinungen *und nicht zugleich* als Wirkungen des intelligiblen Ich betrachtet werden können. Man wird dann folgern müssen, dass wir handeln, „wie Bäume Blätter treiben“⁶⁵. Es scheint also, als ob der Preis für die Abkehr vom Kantianismus die Akzeptanz des Naturalismus und die Aufgabe der Idee der Freiheit wäre.

Dieser Schein trägt jedoch. Wenn man nämlich den strikt nomologischen Charakter der Kausalität in Bezug auf Handlungen bezweifelt, wofür es gute Gründe gibt, dann erweist sich die Alternative zwischen Kantianismus und naturalistischem Determinismus als falsch gestellt. Gegen die Annahme, dass menschliche Handlungen naturgesetzlich determiniert sind, spricht ein einziges, aber sehr starkes Argument: Es sind bisher keine Naturgesetze bekannt, durch die sich einzelne Handlungen *ex post* vollständig erklären oder *ex ante* voraussagen lassen. Naturalisten, die behaupten, dass es die entsprechenden Gesetze dennoch gibt und dass sie nur noch nicht entdeckt worden seien, begehen eine *petitio principii*. Denn wenn man sie fragt, worauf ihre Überzeugung gründet, dass auch Handlungen durch bisher unbekannte Naturgesetze determiniert werden, können sie nur eine Antwort geben: Weil alles, was geschieht, durch strikte Gesetze bestimmt wird. Eben diese Behauptung stand aber in Frage. Also lässt sich die *petitio* nur vermeiden, indem man offen lässt, ob unsere Handlungen durch Naturgesetze determiniert werden. Bisher beruhen die besten uns bekannten Handlungserklärungen auf der Zuschreibung von Überzeugungen und Absichten, und der Nachweis, dass sich die entsprechenden intentionalen Ausdrücke aus den Erklärungen eliminieren lassen, steht noch aus.⁶⁶

Auch die vor einigen Jahrzehnten von Hempel, Popper und anderen unternommenen Versuche, Handlungen nach Analogie zu naturwissenschaftlichen Erklärungen durch strikte Gesetze, die intentionale Ausdrücke enthalten, zu erklären, indem man sie unter das deduktiv-nomologische Erklärungsschema subsumiert, hielten der Kritik nicht stand.⁶⁷ Entweder stellte sich heraus, dass es sich bei den vorgeschlagenen Formulierungen nur scheinbar um Gesetzesaussagen, tatsächlich jedoch um unbestimmte Aussagen über Regelmäßigkeiten handelt,⁶⁸ oder sie erwiesen sich als „Gesetze mit nur einem Fall“, die aufgrund der Einzigartigkeit jedes Einzelfalls keine Erklärungen oder Voraussagen in Bezug auf andere Fälle erlauben.⁶⁹

Demnach sprechen gute Gründe dafür, gegen Kant und gegen die Naturalisten dafür zu plädieren, dass das Reich der Freiheit als Unabhängigkeit von Naturursa-

⁶⁵ R. Bittner, Handlungen und Wirkungen, in: G. Schönrich / Y. Kato (Hgg.), Kant in der Diskussion der Moderne (Frankfurt a.M. 1996) 240–255; 255.

⁶⁶ Vgl. G. Keil, Naturalismus und Intentionalität, in: ders. / H. Schnädelbach (Hgg.), Naturalismus. Philosophische Beiträge (Frankfurt a.M. 2000) 187–204.

⁶⁷ Vgl. O. Schwemmer, Theorie der rationalen Erklärung. Zu den methodischen Grundlagen der Kulturwissenschaften (München 1976) 41–95.

⁶⁸ A. a. O., 75–92.

⁶⁹ A. a. O., 92–95.

chen bereits dort beginnt, wo sich ein Mensch aufgrund vernünftiger Überlegungen, die nicht gesetzmäßig sein müssen, zu einer Handlung entschließt. Wenn man eine solche Position vertritt, wird man zu einer gänzlich anders gearteten Handlungstheorie gelangen als Kant. Handlungen werden dann als durch das Haben von Gründen verursachte Ereignisse aufgefasst. Wodurch sich moralische von anderen Gründen unterscheiden, ist damit freilich noch nicht gesagt. Zurückgewiesen wird lediglich Kants Annahme, dass sich die Idee der Freiheit nur durch die Unterscheidung zwischen empirischer und intelligibler Welt und durch die Bindung der Freiheit an ein striktes Gesetz der reinen Vernunft aufrechterhalten lässt.

Die Auffassung, dass der Begriff der Kausalität den der Gesetzmäßigkeit impliziere, ist nicht die einzige Voraussetzung der kantischen Ethik, die sich mit guten Gründen bestreiten lässt. Ebenso verhält es sich mit der Annahme, dass moralische Normen ausnahmslos gelten, d. h. Gesetze sein müssen, wenn denn der Begriff der moralischen Verbindlichkeit verständlich sein soll. Auch in diesem Fall scheint die Preisgabe des Kantianismus zu einer bedrohlichen Alternative zu führen: Entweder bestehe man mit Kant auf dem gesetzesartigen Charakter moralischer Normen, oder man müsse den Begriff der Pflicht fallen lassen. Wer bestreitet, dass es kategorisch gebietende Gesetze gibt, der müsse die Konsequenz in Kauf nehmen, dass für den Menschen „gar nichts [...] Pflicht sein kann, sondern daß er an und für sich frei ist zu tun, was ihm beliebt“⁷⁰. Wiederum trägt der Schein, denn die Alternative zwischen ausnahmslosen moralischen Normen und moralischer Anarchie ist nicht erschöpfend. Eine dritte Option besteht darin, Moral als ein *System von Regeln* aufzufassen, die, weil sie miteinander konfliktieren können, berechnete Ausnahmen zulassen.⁷¹ In diesem Fall kann man sich gegen Kant auf den sittlichen *common sense* berufen: Wer wollte bestreiten, dass es erlaubt ist, zu lügen, um das Leben eines unschuldigen und zu Unrecht verfolgten Menschen zu retten? Wer wollte behaupten, dass derjenige, der lügt, um die Festnahme eines flüchtigen Sexualverbrechers zu ermöglichen, seine Menschenwürde wegwirft und gleichsam vernichtet?⁷²

Die Plausibilität der Ethik Kants hängt demnach in hohem Maße davon ab, ob man das von ihm zugrunde gelegte Vorverständnis der Moral teilt. Die Tatsache, dass man am Begriff der moralischen Pflicht auch dann festhalten kann, wenn man den Gedanken der ausnahmslosen Verpflichtung zugunsten des Begriffs moralischer Regeln aufgibt, zeigt, dass das sittliche Bewusstsein, von dem Kant ausging, nicht der einzig mögliche Ausgangspunkt ethischer Begründungen ist. Es darf also

⁷⁰ J. Ebbinghaus, Deutung und Mißdeutung des kategorischen Imperativs, in: ders., Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden (Hildesheim 1968) 80–96; 82.

⁷¹ Eine ausgearbeitete Theorie moralischer Regeln findet sich bei B. Gert, *Morality. Its Nature and Justification* (New York / Oxford 1998), eine ältere Fassung dieses Buches erschien in deutscher Übersetzung unter dem Titel: *Die Moralischen Regeln. Eine neue rationale Begründung der Moral* (Frankfurt a.M. 1983). Vgl. auch K. Baier, *The Moral Point of View*, 96–100; W. Frankena, *Analytische Ethik. Eine Einführung* (München 1994) 46 ff.

⁷² So Kant in MST, A 84. Seine Behauptung bezieht sich ausdrücklich auf „eine jede vorsätzliche Unwahrheit in Äußerung seiner Gedanken“ (a. a. O., A 84), Lügen „aus Gutmütigkeit“ und solche, durch die „ein wirklich guter Zweck [...] beabsichtigt“ wird, eingeschlossen (a. a. O., A 85).

bezweifelt werden, ob es Kant gelungen ist, „an den tatsächlichen Sprachgebrauch der vorgefundenen Moral und Ethik anzuknüpfen“, und ob seine Exposition der moralischen Grundbegriffe aufgrund der „Rückendeckung des praktizierten Sprachgebrauchs von vornherein ein hohes Maß an Überzeugungskraft“⁷³ besitzt. Sobald man die nomologische Auffassung der Kausalität und die Annahme, dass moralische Normen ausnahmslos gelten müssen, aufgibt, besteht keine theoretische Notwendigkeit mehr, als Prinzip der Moral ein striktes Gesetz der reinen Vernunft anzusetzen und die Möglichkeit der Freiheit an dieses Gesetz zu binden. Die Konsequenzen der Abwendung vom Kantianismus in der Ethik sind also weniger bedrohlich, als es auf den ersten Blick erscheinen mag.

Allerdings gibt es einen Gedanken in Kants Ethik, an den auch diejenigen, die seine Prämissen der Unbedingtheit und des nomologischen Charakters der Kausalität nicht teilen, anknüpfen können: die Formel des Zwecks an sich. Da ihre Herleitung nur auf der Selbstzweckhaftigkeit des individuellen Dasein beruht, vermag sie auch diejenigen zu überzeugen, die weder Kants Vorverständnis der Moral noch seine Auffassung der Kausalität akzeptieren. Darum ist m. E. die Zweck-Formel des kategorischen Imperativs das am wenigsten umstrittene Element der kantischen Ethik. Wenn man davon ausgeht, dass niemand sich selbst als bloßes Mittel gebrauchen kann, wie ich andernorts nachzuweisen versucht habe,⁷⁴ dann lautet diese Formel: Handle so, dass du alle anderen niemals nur als Mittel, sondern immer auch als Zweck brauchest.

Es dürfte deutlich geworden sein, dass der Inhalt der kantischen Moralphilosophie durch ihre Voraussetzungen, insbesondere durch das zugrunde gelegte Vorverständnis der Moral, und ihre Ziele bereits im hohem Maße vorgegeben ist und dass sich aufgrund des systematischen Anspruchs Kants nur wenige Elemente seiner Ethik aus ihrem Kontext isolieren lassen, ohne an Überzeugungskraft einzubüßen. Aus diesem Grund ist es meiner Meinung nach nur selten möglich, an Kants Moralphilosophie *selektiv* anzuknüpfen. Wer sich beispielsweise in der aktuellen Debatte über die Berechtigung des therapeutischen Klonens auf Kants Begriff der Würde der Person beruft, der sollte nicht vergessen, dass nach Kant diese Würde vom Bewusstsein des Sittengesetzes abhängt. Ohne die Lehre von der Autonomie kann man nicht am unbedingten Wert der Person festhalten; es sei denn, dass man diesen auf andere Art und Weise als Kant begründet.⁷⁵ Ein halbiertes Kantianismus ist nicht im Sinne Kants, der bekanntlich ein Verfechter der konsequenten Denkungsart war.

Außerdem hoffe ich nachgewiesen zu haben, dass wir Kants moralphilosophische

⁷³ D. Schönecker, Kant: Grundlegung III. Die Deduktion des kategorischen Imperativs (Freiburg / München 1999) 29. Später schreibt der Autor, dass Kant seiner Annahme, moralische Gesetze müssten als allgemeine und notwendige Gesetze begriffen werden, „durch den (*angeblichen*) Sprachgebrauch des gemeinen Verstandes von vornherein Plausibilität verschaffen“ wolle (a. a. O., 407, Hervorh. HW). Wenn ich ihn an dieser Stelle richtig verstehe, dann will er durch die Parenthese seine Vorbehalte gegenüber Kants Berufung auf den Sprachgebrauch zum Ausdruck bringen.

⁷⁴ Vgl. vom Vf., Über Kants Verbot der Selbsttötung, in: Kant-Studien 92 (2001) 180–209; 186–189.

⁷⁵ Ein Beispiel bietet ein Artikel von Bischof W. Huber im Tagesspiegel vom 26.01.2002, 27. Huber beschreibt einerseits die Würde der Embryonen und der embryonalen Stammzellen in kantischer Terminologie: Wer für die Stammzellenforschung eintritt, wolle zulassen, dass Embryonen „als Sache“ behandelt werden. Andererseits weist er Kants Begründung für die Würde des Menschen, „ein ausschließlich an der

Intentionen und die Ergebnisse seiner Ethik nicht akzeptieren können, bevor wir uns nicht über die Plausibilität seiner richtungweisenden Prämissen verständigt haben. Möglicherweise können wir Kants Anspruch, die Möglichkeit vernünftiger und moralischer Selbstbestimmung zu sichern, gerecht werden, ohne auf seine Lehre von der Autonomie der reinen Vernunft zurückgreifen zu müssen.

ABSTRACT

Der Aufsatz richtet die Aufmerksamkeit auf einige Voraussetzungen der kantischen Moralphilosophie, die in der Gegenwart umstritten sind. Der Aufweis des Sittengesetzes beruht auf den Annahmen, dass moralische Normen ausnahmslos gelten müssen, dass das Prinzip der Moral für alle vernünftigen Wesen überhaupt gültig sein muß und dass der Begriff der Kausalität den des Gesetzes impliziert. Es wird nachgewiesen, dass, sobald diese drei Prämissen akzeptiert sind, nur eine einzige Begründung der Moral in Frage kommt, nämlich die kantische. Zumindest zwei dieser Voraussetzungen, die Ausnahmslosigkeit moralischer Normen und der nomologische Charakter der Kausalität, können jedoch mit guten Gründen bezweifelt werden. Ihre Preisgabe führt weder notwendigerweise zum Naturalismus noch unvermeidlich zum moralischen Skeptizismus.

The paper focusses the attention on three premises of Kant's ethics without which it would be incomprehensible why the principle of morality can only be the formal law of pure reason. These assumptions are (1) that morals norms cannot have exceptions, (2) that the principle of morality must be valid for all rational beings, and (3) that the concept of causality implies the concept of a law. Once these premises are accepted, there is only one possible foundation of ethics, namely the Kantian one. However, at least two of those assumptions can be rejected for good reasons. Neither are strict laws without exceptions the only candidate for moral norms, nor must causality be conceived in terms of law-likeness. The abandoning of these premises does not necessarily lead to naturalism or to moral scepticism.

Vernunftbegabung des Menschen ausgerichtetes Menschenbild“, zurück. Nach Kant kann man aber das eine nicht ohne das andere haben.